

WP 09-14 SV 60/056

Beschlussvorlage

öffentlich

8. Nachtragssatzung vom zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2013
Rat der Stadt Hilden	10.04.2013

Abstimmungsergebnis/se

Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2013
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die als Anlage in vollem Wortlaut vorliegende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)				
Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme		Pflichtaufgabe	freiwillige Leistung	
		(hier ankreuzen)	(hier ankreuzen)	
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Die Deckung ist gewährleistet durch:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer				
Gesehen Klausgrete				

Erläuterungen und Begründungen:

Mit Urteil vom 03.12.2012 - Az. 9 A 2646/11 - hat das Oberverwaltungsgericht NRW entschieden, dass es an seiner früheren Rechtsprechung, wonach eine Bagatellregelung von 20 m³ für den Nichtabzug von nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge als zulässig angesehen wurde, nicht mehr festhält.

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung von Schmutzwassergebühren der sogenannte Frischwassermaßstab (Frischwasser=Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss nach dem OVG NRW die Entwässerungsgebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen in Abzug gebracht werden.

Es ist zulässig, den Nachweis über die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge dem Gebührenschuldner aufzuerlegen. Dieser hat auch die Kosten für die Anschaffung, Installation und Unterhaltung der notwendigen Messeinrichtung zu tragen.

Nach Ansicht des OVG NRW ist es für die Beurteilung der Wirksamkeit einer entsprechenden Satzungsregelung unbeachtlich, ob es für den Gebührenpflichtigen bei nur geringen Abzugsmengen und demnach nur geringen Gebührenersparnissen wirtschaftlich sinnvoll ist, die Kosten für die Messeinrichtung zu finanzieren. Dem Gebührenpflichtigen ist es zu belassen, aus welchen Gründen und mit welchem Aufwand er sich für die entsprechenden Entnahmestellen einen Nebenzähler einrichten möchte.

Bei der Umsetzung dieses Urteils wurde die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW - Stand 17.01.2013 -, die mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und dem Umweltministerium NRW abgestimmt wurde, zugrunde gelegt. Zum Verständnis ist eine Synopse der derzeitigen Satzung und des Entwurfs der 8. Nachtragssatzung als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügt. Da die Verwaltung die Regelung über die Bagatellmengen seit Bekanntwerden des Urteils des OVG NRW nicht mehr anwendet, ist ein Inkrafttreten der Nachtragssatzung rückwirkend zum 01.01.2013 ausreichend, um dem Urteil Rechnung zu tragen.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 4 der Sitzungsvorlage beigefügte 8. Nachtragssatzung zu beschließen.

H. Thiele